

# B / B96 / BE

## Was darf ich mit den Klassen fahren?

B		B96	BE	
<b>Kraftwagen bis 3,5 t zG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitführen von Anhängern</li> <li>Alle Anhänger bis 750 kg zG,</li> <li>bei Anhängern mit einer zG von mehr als 750kg ist die zG der Kombination auf 3.500 kg begrenzt.</li> </ul>		<small>Klasse B mit Schlüsselzahl 96 ist keine eigene Klasse, sondern eine Ausdehnung der Klasse B:</small> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftwagen der Klasse B mit Anhänger über 750 kg zG</li> <li>Die zG der Kombination ist begrenzt auf max. 4.250 kg.</li> </ul>	<b>Kraftwagen bis 3,5 t zG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anhänger über 750kg und bis 3.500 kg zG</li> </ul>	
<b>Vorbesitz Erforderlich:</b> NEIN <b>Eingeschlossene Klassen:</b> AM, L		<b>Vorbesitz Erforderlich:</b> NEIN <b>Eingeschlossene Klassen:</b> AM, L		<b>Vorbesitz Erforderlich:</b> Klasse B <b>Eingeschlossene Klassen:</b> -

## Wie alt muss ich sein?

B	B96	BE
18 / 17*	18 / 17*	18 / 17*
<b>* 17 Jahre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des Begleiteten Fahrens kann die Fahrerlaubnis bereits mit 17 Jahren erworben werden.</li> <li>Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in               <ol style="list-style-type: none"> <li>dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,</li> <li>dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</li> </ol> </li> </ul>		
<p>Mit der <b>Ausbildung</b> kann etwa ein halbes Jahr vor Erreichen des Mindestalters begonnen werden.            Die <b>theoretische Prüfung</b> darf frühestens 3 Monate, die <b>praktische Prüfung</b> frühestens einen Monat vor dem Geburtstag abgelegt werden.</p>		

## Wie lange dauert die Ausbildung mindestens?

B	B96	BE
<b>Theorie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>12 Doppelstunden Grundstoff</li> <li>Bei Erweiterung 6 Doppelstunden</li> <li>2 Doppelstunden Zusatzstoff</li> </ul>	<b>Theorie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>150 Minuten</li> </ul>	<b>Theorie</b> Theoretische Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.
<b>Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundausbildung nach der Vorschriften der Fahrschülerausbildungsordnung</li> <li>5 Fahrstunden Überland</li> <li>4 Fahrstunden Autobahn</li> <li>3 Fahrstunden bei Dunkelheit</li> </ul>	<b>Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Praktische Übungen (210 Minuten)</li> <li>Fahren im Realverkehr (60 Minuten)</li> </ul>	<b>Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundausbildung nach der Vorschriften der Fahrschülerausbildungsordnung</li> <li>3 Fahrstunden Überland</li> <li>1 Fahrstunden Autobahn</li> <li>1 Fahrstunden bei Dunkelheit</li> </ul>

## Welche Prüfungen muss ich ablegen?

B	B96	BE
<b>Theorie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Ersterteilung 30 Fragen</li> <li>Bei Erweiterung 20 Fragen</li> </ul>	<b>Theorie</b> Theorieprüfung entfällt	<b>Theorie</b> Theorieprüfung entfällt
<b>Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer mindestens 45 Minuten  <small>(Prüfungsinhalte: Sicherheitskontrolle, Fahren innerorts, außerorts auch Autobahn und Kraftfahrstraße)</small> </li> </ul>	<b>Praxis</b> Praktische Prüfung entfällt	<b>Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer mindestens 45 Minuten  <small>(Prüfungsinhalte: Sicherheitskontrolle, Verbinden und Trennen, Fahren innerorts, außerorts auch Autobahn und Kraftfahrstraße)</small> </li> </ul>

## Unterlagen und Nachweise, die dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizulegen sind

B	B96	BE
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biometrisches Passbild</li><li>▪ Sehtest</li><li>▪ Kurs über lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort</li><li>▪ Nachweis über Tag und Ort der Geburt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biometrisches Passbild</li><li>▪ Nachweis über Tag und Ort der Geburt</li></ul> <p>Nur erforderlich, wenn die Schlüsselzahl nicht zusammen mit der Klasse B beantragt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biometrisches Passbild</li><li>▪ Sehtest</li><li>▪ Nachweis über Tag und Ort der Geburt</li></ul>

## Außerdem ist zu beachten

B	B96	BE
<p>Bei der Klasse <b>B</b> mit Schlüsselzahl <b>96</b> handelt es sich nicht um eine eigene Fahrerlaubnis-Klasse, sondern um eine Ausweitung der Klasse <b>B</b>. Die Schlüsselzahl darf erst nach Vorlage des Nachweises der Teilnahme an einer 7 Stunden (à 60 Minuten) umfassenden theoretischen und praktischen Schulung nach Anlage 7a FeV eingetragen werden. Die Schulung darf aber bereits vor Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse <b>B</b> erfolgen. Dann kann die Schlüsselzahl bereits bei der Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse B eingetragen werden.</p>		<p>Sie benötigen den Führerschein der Klasse B oder müssen zumindest die Prüfung der Klasse B bestanden haben.</p>

## Wissenswertes

B	B96	BE
<b>Befristung der Fahrerlaubnis</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Fahrerlaubnis wird unbefristet erteilt.</li><li>▪ <b>Ab dem 19.01.2013</b> ausgestellte Führerscheindokumente werden auf 15 Jahre befristet.</li><li>▪ <b>Vor dem 19.01.2013</b> ausgestellte Führerscheindokumente müssen spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden.</li></ul>		
<b>Wer die Klasse BE vor dem 19.01.2013 erworben hat,</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ darf auch Fahrzeugkombinationen der <b>Klasse BE</b> führen, sofern die zG des Anhängers 3.500 kg übersteigt (bei Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments erhält man dann die Schlüsselzahl 79.06).</li><li>▪ darf auch <b>dreirädrige Kfz der Klasse A und A1</b> (z.B. Trikes) fahren (bei Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments wird dieser Besitzstand mit den Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 dokumentiert).</li></ul>		
<b>Wenn Sie den Führerschein der "alten" Klasse 3 haben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ bekommen Sie beim Umtausch Ihres Führerscheins die Klassen <b>B, BE, C1, C1E, AM</b> und <b>L</b> erteilt.</li></ul>		
<b>Auf Antrag bekommen Sie außerdem:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Klasse <b>CE</b> mit der Schlüsselzahl 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L &lt;= 3). Mit dieser Schlüsselzahl dürfen Sie auch Fahrzeugkombinationen mit einer zG von mehr als 12.000 kg fahren. Die zG des Zugfahrzeugs ist auf 7.500 kg begrenzt und die Zahl der Achsen auf drei. Diese Erlaubnis gilt nur bis zu Ihrem 50. Geburtstag. Eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre ist möglich, wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung über Ihren Gesundheitszustand und Ihr Sehvermögen vorlegen. Wenn Sie Ihren alten Führerschein nicht umtauschen, dürfen Sie ab dem 50. Lebensjahr keine Kombinationen mehr fahren, deren zG größer ist als 12.000 kg.</li><li>▪ die Klasse <b>T</b>, wenn Sie in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind.</li></ul>		
<b>Sie dürfen mit dem Führerschein der „alten“ Klasse 3 folgende Motorräder fahren:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Führerschein wurde vor dem 01.04.1980 erteilt:</b> Mit diesem Führerschein dürfen Sie Leichtkrafträder der Klasse <b>A1</b> fahren (max. 125 ccm Hubraum, 11 kW Motorleistung). Wenn Sie Ihren Führerschein umtauschen, bekommen Sie die Klasse <b>A1</b> zugeteilt. Sie können auch den Führerschein Klasse <b>A2</b> beantragen. Dieser berechtigt zum Führen von Motorrädern bis 35 kW. Für diese Erweiterung ist nur eine praktische Prüfung vorgeschrieben. Bevor der Fahrlehrer Sie zu der Prüfung vorstellen darf, muss er sich aber von Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugen und soweit erforderlich mit Ihnen bis zur Prüfungsreife üben.</li><li>▪ <b>Führerschein wurde seit dem 01.04.1980 erteilt:</b> Mit diesem Führerschein dürfen Sie fahren: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h (bei Kleinkrafträdern, die bis zum 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind, beträgt die bbH 50 km/h); Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschrift der DDR, wenn sie bis zum 28.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind (§ 76 Nr. 8 FeV)</li></ul>		
<p><b>zG:</b> zulässige Gesamtmasse <b>bbH:</b> bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p>		